



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]

REFERAT/PROJEKT [REDACTED]

TEL [REDACTED]

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 9. Mai 2014

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Derzeit gültige Geschäftsanweisungen**

BEZUG Ihr Antrag vom 11. April 2014

GZ **V B 5 - O 1319/14/10078**

DOK **2014/0409971**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 11. April 2014 bitten Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) um Übersendung einer

„Übersicht/Aufstellung der/aller derzeit gültigen

- internen Geschäftsanweisungen
- Dienstanweisungen
- Arbeitshilfen
- Leitfäden

des Bundesministerium der Finanzen in elektronischer - ersatzweise in gedruckter- Form“.

Solche Anweisungen dürften in zahlreichen Arbeitseinheiten des Bundesministeriums der Finanzen vorhanden sein. Das Bundesministerium ist für ein breites Aufgabenspektrum zu-

ständig. Einen Überblick über die unterschiedlichen Aufgaben des Bundesministeriums der Finanzen können Sie auf der Internetseite www.bundesfinanzministerium.de finden. Ich bitte Sie, Ihr Auskunftsersuchen zunächst thematisch näher zu konkretisieren.

Mit Ihrer Konkretisierung bitte ich für die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage um Mitteilung Ihrer Postanschrift bzw. einer persönlichen E-Mail-Adresse.

Für die Bescheidung Ihres Antrages werden voraussichtlich (abhängig von Ihrer Konkretisierung) Gebühren zu erheben sein. Die Zusammenstellung der gewünschten Materialien – soweit möglich – dürfte eine Vielzahl von Arbeitseinheiten betreffen. Unter diesen Umständen ist die Benennung einer Postanschrift bzw. einer persönlichen E-Mail-Adresse erforderlich.

Die E-Mail-Adresse der Internetseite "FragdenStaat.de" ist keine persönliche E-Mail-Adresse. "FragdenStaat.de" kann nicht als E-Mail-Provider angesehen werden, da die Zielsetzung nicht primär auf die Erbringung von E-Mail-Dienstleistungen gerichtet ist. Die Bekanntgabe des Bescheides und des Gebührenbescheides an Sie persönlich ist bei einer Übermittlung an die angegebene E-Mail-Adresse der Internetseite nicht sichergestellt. Darüber hinaus ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe für die Behörde nicht erkennbar. Eine Beantwortung Ihres Informationsersuchens kann deshalb nur in Schriftform an Ihre Postanschrift erfolgen, sofern Sie mir keine persönliche E-Mail-Adresse mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.